



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 10/2024

24. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Zulassungsordnung) vom 23. Mai 2024	Seite 203
---	-----------

Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Zulassungsordnung) Vom 23. Mai 2024

Aufgrund von § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83, 87) geändert worden ist, i. V. m. § 6 Abs. 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, und §§ 24 ff. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz (TUC) folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Bewerbungsfristen
§ 3	Bewerbungsunterlagen
§ 4	Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen
§ 5	Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen
§ 6	Auswahlverfahren für höhere Fachsemester
§ 7	Verfahrensdurchführung
§ 8	Schlussbestimmungen

Anlage

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der §§ 24 ff. SächsStudPIVergabeVO das Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der TUC, die nicht im Zentralen Vergabeverfahren vergeben werden.

§ 2**Bewerbungsfristen**

- (1) Die Bewerbung (einschließlich erforderlicher Bewerbungsunterlagen) muss
1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli
- bei der TUC eingegangen sein.
- (2) Ist die Bewerbung fristgerecht eingegangen, werden nachträglich eingereichte Unterlagen berücksichtigt, sofern sie bei der TUC
1. für das Sommersemester bis zum 20. Januar,
 2. für das Wintersemester bis zum 20. Juli
- eingegangen sind.
- (3) Für ein eventuelles Losverfahren erfolgt die Bewerbung für das Sommersemester vom 10. Februar bis zum 28. Februar und für das Wintersemester vom 10. August bis zum 31. August.
- (4) Die Immatrikulationsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Zulassungsbescheides und beträgt zwei Wochen. Die zuständige Stelle teilt im Zulassungsbescheid der Bewerberin oder dem Bewerber die Immatrikulationsfrist mit. Ist die Immatrikulation bis zum Ablauf der Immatrikulationsfrist nicht beantragt worden oder lehnt die TUC eine Immatrikulation ab, weil sonstige Immatrikulationsvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 3**Bewerbungsunterlagen**

Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

1. die Kopie des Abschlusszeugnisses oder der Nachweis über mindestens 80 Prozent der Leistungspunkte mit einer über diese Leistungspunkte gebildeten Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen,
2. eine Leistungsübersicht zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, auf welchen der gewählte Studiengang aufbaut, für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen,
3. eine Fachsemestereinstufung bei Bewerbungen für ein höheres Fachsemester für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen,
4. einen Antrag auf Fachsemestereinstufung bei Bewerbungen für ein höheres Fachsemester für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen,
5. der Nachweis über Leistungen im bisherigen Studiengang und einer darüber gebildeten Durchschnittsnote bei Bewerbung für ein höheres Fachsemester,
6. eine schriftliche, formlose Begründung zur Aufnahme des Zweitstudiums und Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses bei Bewerbung für ein Zweitstudium für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen,
7. die Kopie über einen abgeleiteten Dienst und des Zulassungsbescheides, wenn der Studiengang zum Zeitpunkt des Dienstes zulassungsbeschränkt war, oder die gerichtliche Entscheidung zu einem bereits abgeschlossenen Vergabeverfahren bei einem Antrag auf bevorzugte Zulassung,
8. gegebenenfalls der Nachweis über den Abschluss der beruflichen Qualifizierung mit Durchschnittsnote und der Nachweis zum Beratungsgespräch in der Zentralen Studienberatung der TUC,
9. gegebenenfalls der Nachweis über den Bundeskaderstatus (Nachwuchskader 2, Nachwuchskader 1, Ergänzungskader, Perspektiv- und Olympiakader) der olympischen und paralympischen Sportarten sowie eine schriftliche und formlose Begründung für eine bestehende Ortsbindung mit geeigneten Nachweisen,
10. gegebenenfalls Nachweise zu gestellten Sonderanträgen,
11. gegebenenfalls weitere Nachweise, die sich aus einem speziellen Auswahlverfahren für einen Studiengang (siehe Anlage) oder die sich aus besonderen Zugangsvoraussetzungen aus der jeweiligen Studienordnung ergeben.

§ 4**Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen**

(1) Verfügbare Studienplätze werden zuerst an die wegen eines Dienstes gemäß § 30 SächsStudPIVergabeVO zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

(2) Von den verbleibenden Studienplätzen werden sodann folgende Quoten zugeteilt:

1. 8 Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
2. 3 Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium,
3. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
4. 1 Prozent für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen,
5. 1 Prozent für Athletinnen und Athleten mit einem Bundeskaderstatus (Nachwuchskader 2, Nachwuchskader 1, Ergänzungskader, Perspektiv- und Olympiakader) der olympischen und paralympischen Sportarten, die aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Chemnitz gebunden sind.

Für jede Quote nach Satz 1 wird jedoch mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt. Nach Satz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben, wenn der Studiengang am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) teilnimmt.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden in folgende Quoten aufgeteilt:

1. 20 Prozent nach dem Grad der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung),
2. 20 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
3. 60 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschule.

(4) Wer den Quoten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 unterfällt, kann nicht in den Quoten nach Absatz 3 berücksichtigt werden.

(5) Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der Quote nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation.

(6) Im Zulassungsverfahren verfügbar bleibende oder wieder verfügbar werdende Studienplätze werden im Auswahlverfahren der Hochschule vergeben, soweit der Studiengang nicht am DoSV teilnimmt.

(7) Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber in der Quote nach Absatz 3 Nr. 3 erfolgt, soweit in der Anlage zu dieser Ordnung keine anderen Regelungen getroffen sind, wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der letzten vier ausgewiesenen Kursnoten Mathematik auf dem Abiturzeugnis. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet:

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weist das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung keine Einzelnote Mathematik aus, ist die Eignungsnote gleich der Durchschnittsnote. Werden auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung weder eine Durchschnittsnote noch Leistungspunkte ausgewiesen, erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber einzelfallbezogen.

(8) Die Quoten nach Absatz 2 und 3 werden im Vergabeverfahren in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
2. Auswahl für ein Zweitstudium,
3. Auswahl von in der beruflichen Bildung Qualifizierten, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen,

4. Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 5. Auswahl nach der Wartezeit,
 6. Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschule,
 7. Auswahl von Athletinnen und Athleten mit einem Bundeskaderstatus (Nachwuchskader 2, Nachwuchskader 1, Ergänzungskader, Perspektiv- und Olympiakader) der olympischen und paralympischen Sportarten, die aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Chemnitz gebunden sind,
 8. Auswahl nach außergewöhnlicher Härte.
- (9) In Studiengängen, für die eine eigene Leistungserhebung gemäß § 18 Abs. 12 Satz 2 SächsHSG vorgesehen ist, können von Absatz 3 abweichende Regelungen entsprechend § 6 Abs. 4 SächsHZG getroffen werden. Diese sind für den jeweiligen Studiengang in der Anlage zu dieser Ordnung enthalten.

§ 5

Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistungen in dem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung für den zulassungsbeschränkten Studiengang ist. Am Auswahlverfahren kann teilnehmen, wer mindestens 80 Prozent der Leistungspunkte des Studienganges nachweist, welcher Zugangsvoraussetzung für den zulassungsbeschränkten Studiengang ist. Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote, die den nachgewiesenen Leistungspunkten entspricht. Liegt das erforderliche Abschlusszeugnis des Studienganges, welcher Zugangsvoraussetzung für den zulassungsbeschränkten Studiengang ist, zur Bewerbung noch nicht vor, wird die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen, dass bis zum Ende des 1. Fachsemesters des zulassungsbeschränkten Studienganges dieses Abschlusszeugnis nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Weist das Abschlusszeugnis des Studienganges, der Zugangsvoraussetzung für den zulassungsbeschränkten Studiengang ist, keine Abschlussnote aus, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber einzelfallbezogen.
- (2) Darüber hinausgehende Regelungen entsprechend § 6 Abs. 5 SächsHZG können für einzelne Studiengänge in der Anlage zu dieser Ordnung getroffen werden.
- (3) Auf Antrag werden bis zu 2 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze unter den in § 41 Abs. 5 i. V. m. § 37 SächsStudPIVergabeVO genannten Voraussetzungen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keine Zulassung erhielten.

§ 6

Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

- (1) In höheren Fachsemestern werden die verfügbaren Studienplätze zunächst an zugelassene Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit anrechenbaren Studienleistungen, dann an Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler oder Studienunterbrecherinnen und Studienunterbrecher und schließlich an sonstige Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist nur für das Fachsemester möglich, für welches die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wurde.
- (2) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 SächsHZG nach den bisherigen Studienleistungen. Bei Ranggleichheit gilt § 40 Abs. 1 SächsStudPIVergabeVO.
- (3) Auf Antrag werden bis zu 2 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze unter den in § 40 Abs. 2 i. V. m. § 37 SächsStudPIVergabeVO genannten Voraussetzungen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie keine Zulassung erhielten.

§ 7

Verfahrensdurchführung

- (1) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Studierendenservice der TUC zuständig.
- (2) Die Bewerbung für das Auswahlverfahren und ein eventuelles Losverfahren soll im Online-Verfahren erfolgen. Geforderte Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Bewerbungsunterlagen sollen, soweit nicht anders gefordert, online hochgeladen werden.
- (3) Soweit noch Studienplätze nach dem Hauptverfahren verfügbar sind, werden beim Auswahlverfahren nach § 4, soweit der Studiengang nicht am DoSV teilnimmt, bis zu drei Nachrückverfahren und beim Auswahlverfahren nach § 5 bis zu zwei Nachrückverfahren durchgeführt. Über die Vergabe danach noch verfügbarer Studienplätze entscheidet das Los.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für das Auswahlverfahren ab dem Wintersemester 2024/2025.

Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 24/2021, S. 857) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 23. April 2024 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 10. April 2024.

Chemnitz, den 23. Mai 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Uwe Götze
Prorektor für Transfer und Weiterbildung

Anlage zur Zulassungsordnung

1. Für den Studiengang **Bachelor Medienkommunikation** erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weist das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung keine Einzelnote Deutsch aus, ist die Eignungsnote gleich der Durchschnittsnote. Werden auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung weder eine Durchschnittsnote noch Leistungspunkte ausgewiesen, erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber einzelfallbezogen.

2. Für den Studiengang **Bachelor Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport** erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Sport der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weist das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung keine Einzelnote Sport aus, ist die Eignungsnote gleich der Durchschnittsnote. Werden auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung weder eine Durchschnittsnote noch Leistungspunkte ausgewiesen, erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber einzelfallbezogen.

3. Für den Studiengang **Bachelor Psychologie** erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung, der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und dem nachfolgend aufgeführten Bonuswert gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote

berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote, die durch den unten genannten Bonus verbessert werden kann. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der letzten vier auf dem Abiturzeugnis ausgewiesenen Kursnoten Mathematik. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weist das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung keine Einzelnote Mathematik aus, wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung für die Bildung der Eignungsnote zu Grunde gelegt. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird um den Bonus verbessert. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe des Bonus, wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung für die Bildung der Eignungsnote zu Grunde gelegt.

Auf den Nachweis des Ergebnisses des von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. (DGPs) empfohlenen Studieneignungstests (psychologiespezifischer Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs „BaPsy-DGPs“) wird der nachfolgend ausgewiesene Bonus vergeben:

Die Testleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden ab Prozentrang 65 aufsteigend für den Bonus berücksichtigt. Der Bonus berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Bonus} = \frac{\text{Prozentrang}}{100} \times 0,5$$

Werden auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung weder eine Durchschnittsnote noch Leistungspunkte ausgewiesen, erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber einzelfallbezogen.

4. Für den Studiengang **Lehramt an Grundschulen** erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Vorbildungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Kenntnisse der sorbischen Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dieser Bonus schließt die Berücksichtigung weiterer Boni aus. Bonus 1,0
- Abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung als
 - Erzieherin oder Erzieher
 - Sozialassistentin oder Sozialassistent
 - Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger
 - Heilpädagogin oder Heilpädagoge
 - (dazu Berufsausbildung notwendig, Bonus 0,4
 - beispielsweise Erzieherin oder Erzieher oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger)
 - Logopädin oder Logopäde oder
 - Ergotherapeutin oder Ergotherapeut

- sechsmonatige zusammenhängende, ganztägige und überwiegend praktische Tätigkeit an einer Schule Bonus 0,3
- erfolgreich absolvierte Jugendleiterausbildung (Nachweis der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica)) und drei Einsätze als Betreuerin oder Betreuer einer Jugendfreizeit (Nachweis durch Bestätigung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, eines Trägers der freien Jugendhilfe, der die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1, Nrn. 1, 3 und 5 SGB VIII erfüllt oder eines kommunalen Trägers der Jugendarbeit) Bonus 0,1

Werden auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung weder eine Durchschnittsnote noch Leistungspunkte ausgewiesen, erfolgt die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber einzelfallbezogen.